



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Christoph Erdmenger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Werbung im Umfeld von Bundesfernstraßen

Kleine Anfrage - KA 6/7882

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Harzer Volksstimme vom 26. Oktober 2012 hat darüber berichtet, dass im Raum Blankenburg (Harz) an der B 6n ein so genannter Werbepylon aufgestellt wird. Er soll auf die Stadt selbst, eine Tankstelle und eine Fastfoodfiliale in einem Gewerbegebiet der Stadt hinweisen. Formal werden bei dem Vorhaben die Vorschriften von § 9 Abs. 2 Satz 1 Fernstraßengesetz, wonach in Ortschaften eine Baubeschränkungszone von 40 m gilt, eingehalten. Im Bauordnungsverfahren haben die Behörden des Landes und des Landkreises auch im Zusammenhang mit § 13 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes keine raumbedeutsamen Hinderungsgründe festgestellt.

Gleichwohl fällt auf, dass der Aufstellungsort hier nicht mit dem Ort der Dienstleistungen identisch ist. Die Entfernung soll auf dem Pylon selbst mit 500 m angegeben werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

- 1. Teilt die Landesregierung die Befürchtung, dass hier ein Präzedenzfall geschaffen werden könnte, der gleichgelagerte Begehrlichkeiten erzeugt, die dann unter Verweis auf das Gleichbehandlungsgebot rechtlich durchgesetzt werden können?**

Nein, soweit die in der Antwort zu Frage 2 genannten Vorschriften eingehalten werden, kann man nicht von Begehrlichkeiten sprechen, sondern von einem völlig normalen Antragsverfahren. Gleichgelagerte Fälle wären daher auch genehmigungsfähig.

In dem - lediglich - theoretischen Fall, dass trotz Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine bauliche Anlage dennoch genehmigt würde, gäbe es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.

2. Welche rechtlichen Regelungen oder Verwaltungsverfahren bestehen, um einer „Verspargelung“ entlang von Bundesfernstraßen in Sachsen-Anhalt begegnen zu können?

Maßgebliche Rechtsvorschrift für eine Einschränkung der Errichtung baulicher Anlagen an Bundesfernstraßen ist der in der Vorbemerkung des Fragestellenden bereits genannte § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Die Anbauverbots- und -beschränkungszonen nach § 9 FStrG gelten allerdings nicht „in Ortschaften“, sondern im Gegenteil ausdrücklich „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“, also außerorts.

Speziell auf Werbeanlagen stellt ferner die straßenverkehrsrechtliche Regelung des § 33 StVO ab.

Zur Erleichterung hat das Land Sachsen-Anhalt eine Konzentration der bauordnungs- und straßen- bzw. straßenverkehrsrechtlichen Verfahren entwickelt. Einer Baugenehmigung bedarf es nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter anderem nicht für Werbeanlagen, soweit sie einer Zulassung nach Straßen- oder Straßenverkehrsrecht bedürfen.